

**Satzung
der Stadt Rhens
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
09.12.2013**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	6
VII. Sonstige Gebühren	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.01.1988 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2010) außer Kraft.

Rhens, 09.12.2013

Stadt Rhens

Helmut Eich
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 370,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 860,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Erdbestattungen..... 350,00 Euro

B) Friedhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 270,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 540,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Erdbestattungen..... 260,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens

Beisetzung einer zusätzlichen Urne..... 350,00 Euro

B) Friedhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld

Beisetzung einer zusätzlichen Urne..... 260,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte
 - aa) als Tiefgrab 1.350,00 Euro
 - ab) als Doppelgrab mit einfacher Tiefe 1.970,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 750,00 Euro

- b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
- 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) Wahlgrab (Tiefgrab)..... 54,00 €
 - b) Wahlgrab (Doppelgrab mit einfacher Tiefe)..... 79,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)..... 38,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

B) Friedhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld

- 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte
 - aa) als Doppelgrab mit einfacher Tiefe 1.300,00 €
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 620,00 €
- b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
- 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) Wahlgrab (Doppelgrab mit einfacher Tiefe)..... 52,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)..... 31,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

A) Hauptfriedhof in der Stadt Rhens

- 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 570,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 150,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
 - a) Bestattung in der Tiefe..... 800,00 Euro
 - b) Bestattung in einfacher Tiefe..... 570,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 150,00 Euro
3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung..... 150,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

B) Friedhof im Stadtteil Rhens-Hünenfeld

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 200,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 460,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 150,00 Euro
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
 - a) Bestattung in einfacher Tiefe..... 460,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 150,00 Euro
3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung..... 150,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren..... 350,00 Euro
 - bb) von mehr als 15 Jahren..... 300,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - aa) bis 2 Jahre..... 1.140,00 Euro
 - bb) von 3 bis 20 Jahre..... 1.000,00 Euro
 - cc) von mehr als 20 Jahren..... 860,00 Euro
 - c) für das Ausgraben von Aschen..... 220,00 Euro

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche je Tag..... 94,00 Euro
 - b) einer Urne je Tag..... 31,00 Euro
2. Für die Benutzung der Kühlzelle je Tag..... 37,00 Euro

Die Gebühren nach Ziffer 1 entfallen für alle Berechtigten des Stadtteils Rhens-Hünenfeld für die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle Rhens-Hünenfeld.

VII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende..... 85,00 €

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.